

**Beantwortung der Fragen der Gruppe BASU/Hammadi aus dem Schreiben vom 23.06.2014**

**1. Wurde damit der gesamte noch ausstehende Betrag samt Zinsen abgedeckt, oder lediglich ein Teil davon?**

Im Rahmen des Vermögensteilübertragungsvertrages werden Erbbaurechte von der RNK Immobilien GmbH auf den RNK - Eigenbetrieb übertragen. Der Wert der Erbbaurechte beträgt 2,6 Mio. €.

Aufgrund der Übertragung der Darlehensverbindlichkeit der RNK Immobilien GmbH gegenüber dem RNK - Eigenbetrieb erlöschen der Darlehensrückzahlungsanspruch und die Darlehensverbindlichkeit aus dem Darlehensvertrag vom 28.02.2005. Eine darüber hinausgehende Gegenleistung wird nicht geschuldet.

Die Darlehensverbindlichkeit der RNK Immobilien GmbH betrug zum 31.12.2013 Die Darlehensverbindlichkeit der RNK Immobilien GmbH beträgt zum 31.12.2013 3.535.339 €. Da der Restbuchwert der Immobilie per 28.02.2015 um 0,929 Mio. € niedriger ist als die Restdarlehensschuld, wurde im Jahresabschluss 2012 des RNK - Eigenbetriebes eine Abschreibung auf die Darlehensforderung in dieser Höhe vorgenommen.

**2. Wieso wurde diese Gesellschaft, die ja inzwischen zu 100 % der RNK gGmbH gehört, nicht aufgelöst, wie noch im Frühjahr 2014 vorgesehen?**

Auskunft ist lediglich zu Tatsachen erteilbar, nicht aber zu Einschätzungen oder Motivationen von Gremien. Eine Entscheidung aber hat es bisher diesbezüglich nicht gegeben.

**3. Wie hoch sind die ausstehenden Verpflichtungen der RNK Immobilien GmbH noch nach dieser Übertragung?**

Die RNK Immobilien GmbH wird - solange der Fusionsvertrag noch nicht wirksam ist - nach der Vermögensteilübertragung ein positives Eigenkapital ausweisen und keine Darlehensverbindlichkeiten gegenüber dem RNK - Eigenbetrieb mehr haben.

**4. Nachdem die RNK Immobilien GmbH nunmehr über keine Sicherheiten mehr verfügt, wie wird dieser Kaufpreis finanziert?**

Der Kaufpreis für das Anlagevermögen oder "assets" (Grundstücke und Gebäude) des Gesundheitszentrums St. Willehad sollen über ein Darlehen, welches am Kapitalmarkt aufzunehmen ist, finanziert werden.

**5. Wurden diese Schulden vom Vorstand des bisherigen Eigentümers, der St. Willehad e. V., abgelöst oder wurden sie von einem hiesigen Kreditinstitut niedergeschlagen?**

Für die Übernahme des Gesundheitszentrums ist im Fusionsvertrag ein sog. "Assetdeal", also ein Verkauf von Vermögensgegenständen, nicht jedoch ein "Share-Deal" (Gesellschafterwechsel) vereinbart.

Das bedeutet, die RNK Immobilien GmbH erwirbt Grundstücke und Gebäude, nicht jedoch die Gesellschaftsanteile einer GmbH.

Die Gesundheitszentrum St. Willehad Wilhelmshaven GmbH verbleibt mit ihren sonstigen Aktiva und Passiva (z. B. Darlehensverpflichtungen) beim derzeitigen Gesellschafter. Auf die weitere Entwicklung dieser GmbH hat die RNK Immobilien GmbH keinen Einfluss.

Die gewünschten Informationen sind der RNK Immobilien GmbH nicht bekannt.

**6. Stimmt es, dass der Verhandlungsführer der Fusion zwischen St. Willehad gGmbH und RNK gGmbH auch gleichzeitig Mitglied im Vorstand dieses Kreditinstituts ist?**

Nein.

**7. Wie stellt man sich eine gesicherte Zukunft der RNK Immobilien GmbH als Besitzer des Gesundheitszentrums vor?**

Auskunft ist lediglich zu Tatsachen erteilbar, nicht aber zu Einschätzungen oder Motivationen.

**8. Wird die RNK Immobilien GmbH nur deshalb am Leben erhalten, um die Verluste des Gesundheitszentrums nicht in den Bilanzen der Mutter RNK gGmbH bzw. Klinikum Wilhelmshaven auftauchen zu lassen?**

Nein.